

Lohn und Zulagen

1 Begriffe

1.1 Basislohn

Der Basislohn bemisst sich nach der Funktion, der Erfahrung sowie der individuellen Leistung. Als Erfahrung gilt die nutzbare Erfahrung inner- und ausserhalb von Directories. Die individuelle Leistung wird jährlich anhand der Mitarbeitendenbeurteilung in einem Einzelgespräch zwischen der/dem Mitarbeitenden und der/dem direkten Vorgesetzten beurteilt und schriftlich festgehalten. Im Zusammenhang mit der Funktion stehende erschwerte Arbeitsbedingungen (z.B. ständig wechselnde Arbeitsorte, regelmässige Arbeit mit unregelmässiger Schichtung) sind bei der Festsetzung des individuellen Basislohns zu berücksichtigen. Der mit den vertragschliessenden Personalverbänden vereinbarte minimale Basislohn pro Funktionsstufe ist im Lohnreglement festgelegt. Der individuelle Basislohn ist vertraglich zugesichert.

1.2 Erfolgsanteil

Der variable Erfolgsanteil basiert auf kollektiver Zielerreichung (Unternehmen, Organisationseinheit und Team). Die Höhe des Erfolgsanteiles in % des Basislohns wird individuell festgelegt und beträgt im Minimum 5%, im Maximum 20%. Für Mitarbeitende, die ausschliesslich im Verkauf tätig sind, kann der Erfolgsanteil das Maximum von 20% übersteigen. Die effektive Höhe richtet sich nach dem Erreichungsgrad der vereinbarten Ziele.

Beim Erreichen der Ziele wird der Erfolgsanteil zur Hälfte ausgerichtet (Soll-Lohn). Die andere Hälfte kann nach Massgabe des Übertreffens der vereinbarten Ziele erreicht werden.

Im Einvernehmen mit der/dem Mitarbeitenden ist es möglich, neben den kollektiven auch individuelle Ziele zu vereinbaren.

Der minimale Basislohn bleibt bis und mit Funktionsstufe 3 garantiert.

1.3 Soll-Lohn

Der Soll-Lohn setzt sich aus dem Basislohn und der Hälfte des maximalen individuellen Erfolgsanteils zusammen. Er bildet die Basis für die Berechnung des versicherten Lohns.

1.4 Mindestlohn

Der jährliche Mindestlohn beträgt Fr. 43'500.--.

2 Eintritt/Austritt/Übertritt

Bei Ein- und Austritt oder bei Übertritt innerhalb von Directories wird der individuelle Basislohn und der Erfolgsanteil für das entsprechende Kalenderjahr pro rata ausbezahlt. Der Erfolgsanteil kann beim Austritt gekürzt werden.

3 Übernahme einer tiefer entlöhnten Funktion

Bei Übernahme einer anderen Funktion oder Änderung der Funktion aus betrieblichen oder strukturellen Gründen, die nicht in der Person der/des Mitarbeitenden liegen, wird der versicherte Lohn nicht reduziert, wenn sie/er im Zeitpunkt der Änderung das 55. Altersjahr vollendet hat; Directories übernimmt die Differenz der Beiträge der/des Mitarbeitenden.

4 Lohn- und Zeitzuschläge

4.1 Nacht- und Sonntagsarbeit

Nachtarbeit: von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Sonntagsarbeit: von Samstag 23.00 Uhr bis Sonntag 23.00 Uhr.

Den Sonntagen gleichgestellt sind die von den Kantonen so bezeichneten Feiertage und der Bundesfeiertag.

4.2 Unregelmässige Nacht- und Sonntagsarbeit

Mitarbeitende, die unregelmässig Nacht- oder Sonntagsarbeit leisten, erhalten einen Zuschlag von 50% auf dem individuellen Basislohn. Die Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit werden nicht kumuliert.

4.3 Pikettdienst

Die Mitarbeitenden können von ihren Vorgesetzten aufgrund betrieblicher Bedürfnisse zum Pikettdienst eingeteilt werden. Im Pikettdienst hält sich die/der Mitarbeitende ausserhalb der Arbeitszeit bereit, nötigenfalls die Arbeit sofort aufzunehmen. Die für die Bereitschaftszeit ausgerichtete Entschädigung kann wahlweise in Zeit oder in Geld bezogen werden.

Bereitschaftszeit Fr. 5.- / Std. oder 15% Zeitzuschlag.

Einsatzzeit gilt als Arbeitszeit, allenfalls mit einem Nacht- oder Sonntagszuschlag von 50% auf dem individuellen Basislohn.

4.4 Umrechnung vom Jahres- in Stundenlohn

Bei der Berechnung des Stundensatzes gilt: Jahres-Basislohn für 100% dividiert durch 2132 Stunden.

5 Sozialzulagen

5.1 Kinderzulage

Für Kinder und Pflegekinder besteht Anspruch auf eine Kinderzulage in der Höhe von Fr. 240.-- pro Monat und Kind. Ein allfälliger höherer kantonaler Ansatz bleibt vorbehalten.

Kinderzulagen werden bis zum vollendeten 18. Altersjahr ausgerichtet, darüber hinaus bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Die Einzelheiten zur Anspruchsberechtigung richten sich nach dem kantonalen Recht am Arbeitsort.

5.2 Geburtszulage

Eine allfällige Geburtszulage richtet sich nach dem kantonalen Recht am Arbeitsort.

6 Zahlungen, Lohnreglement

Der individuelle Basislohn wird in 13 Teilen monatlich bargeldlos überwiesen. Der 13. Teil wird mit dem Novemberlohn ausbezahlt. Die/Der Mitarbeitende kann auf Beginn eines Jahres die Auszahlung in 12 Teilen verlangen.

Der Erfolgsanteil gemäss Zielerreichungsgrad wird in der Regel im April des Folgejahres nach Vorliegen der Jahresrechnung von Directories ausbezahlt.

Auf Wunsch erhält die/der Mitarbeitende das Lohnreglement.